

 **Inhalt**

<b>Inhalt</b> .....	<b>1</b>
<b>Wissenswertes</b> .....	<b>1</b>
Ziele des Vergaberechts: bunt und ausufernd.....	1
Baufträge: Umfrage zur Zahlungsmoral Öffentlicher Auftraggeber .....	1
Kommunale Beschaffung im Umbruch .....	1
BMW-Umfrage „Innovative Beschaffungstrends des öffentlichen Sektors“ .....	1
Branchenspezifische Präqualifizierung für Planungsbüros .....	2
Reaktion der Landesregierung NRW auf EuGH-Vorlage: Mindestlohn-Vorgaben sind weiterhin einzuhalten .....	2
Jahresauftaktsitzung der Allianz für nachhaltige Beschaffung .....	2
Mindestlohn-Übersicht des BMAS aktualisiert .....	2
<b>Recht</b> .....	<b>3</b>
BGH: Keine Wertung von Nebenangeboten, wenn Preis alleiniges Zuschlagskriterium .....	3
OLG München: Zulässigkeit mehrerer Hauptangebote.....	3
<b>International</b> .....	<b>4</b>
Aus der EU: Beteiligung an öffentlichen Aufträgen durch Unternehmen aus Drittstaaten .....	4
Kanada: Ab 2015 besserer Zugang zu öffentlichen Aufträgen in Kanada.....	4
Vereinte Nationen Aktuelle Änderungen bei der Registrierung als Lieferant der Vereinten Nationen .....	5
<b>Aus den Bundesländern</b> .....	<b>5</b>
Baden-Württemberg I: Informationen zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz erweitert .....	5
Baden-Württemberg II: Heidelberg und Tübingen unterstützen die nachhaltige Beschaffung.....	5
Bayern: Baubehörde erläutert eVergabe mit Bieter-Videos .....	6
Berlin: Kontrollgruppe Öffentliche Auftragsvergabe wird eingesetzt .....	6
Brandenburg I: Anerkennung des ULV Brandenburg und des HPQR im Amtsblatt veröffentlicht. ....	6
Brandenburg II: Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Vergabehandbuchs VOL.....	6
Hamburg/Schleswig-Holstein: Verwaltungsabkommen über gemeinsames Korruptionsregister unterzeichnet .....	7
Mecklenburg-Vorpommern: Evaluierung des Vergabegesetzes (VgG M-V) .....	7
Niedersachsen: Servicestelle nach NTVergG nimmt Arbeit auf .....	7
Sachsen-Anhalt: Neue Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen .....	8
Schleswig-Holstein I: „Korruptionsregister“ SH: Abfrage im Internet.....	8
Schleswig-Holstein II: Hilfestellung zur Umsetzung des TTG .....	8
Thüringen I: Vergabeplattform veröffentlichte 2013 über 1.200 Aufträge im Wert von über 260 Mio. € ..	9
Thüringen II: Mehr Beschwerden gegen öffentliche Auftragsvergaben.....	9
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>9</b>
25.03. und 09.04.: Seminar „Vergaberecht für Einsteiger“ Grundlagenseminar für Auftraggeber und Bieter .....	9
03. April 2014: Seminar Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen - Ein Seminar nur für Bieter ..	10
29. April 2014: Fachtagung Vergaberecht: Die neuen Richtlinien der EU und ihre Auswirkungen auf die hessische Vergabepaxis .....	10
Sonstige Veranstaltungen .....	11
<b>Impressum</b> .....	<b>12</b>

## Wissenswertes

---

### **Ziele des Vergaberechts: bunt und ausufernd**

Der Behörden Spiegel setzt sich in der Januar-Ausgabe mit den mannigfaltigen, teilweise gegensätzlichen und in der letzten Zeit zunehmend vergabefremden Zielen des Vergaberechts auseinander. Chefredakteur Franz Drey stellt ausgangs fest, dass in der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene von den Herausforderungen aus der Umsetzung der EU-Richtlinien nicht die Rede ist. Die insbesondere durch die Tarifreuegesetzgebung auf Landesebene unübersichtliche Ziel-Systematik hat der Behörden Spiegel in einer lesenswerten Mindmap zusammengefasst. Tenor: „bunt und ausufernd“.

Den Beitrag finden Sie auf der Internetseite der Auftragsberatungsstelle Brandenburg: [http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content\\_sprache=de&ordner\\_alias=Aktuelles&seiten\\_alias=schlaglichter](http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=schlaglichter)

### **Bauaufträge: Umfrage zur Zahlungsmoral Öffentlicher Auftraggeber**

Im Zuge eines Forschungsprojektes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit führt das Forschungsteam eine Umfrage bei Öffentlichen Auftraggebern durch, um die Zahlungsmoral der Bauverwaltungen bei Öffentlichen Bauaufträgen zu analysieren. Eine schlechte Zahlungsmoral Öffentlicher Auftraggeber ist insbesondere in Zeiten konjunktureller Krisen teilweise Ursache für Unternehmensinsolvenzen. Zudem hält sie Unternehmen davon ab, sich generell an öffentlichen Aufträgen zu beteiligen. Daher ist dies ein wichtiges Thema, vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen, die zum Teil von derartigen Aufträgen abhängig sind. Befragt werden die Bauverwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen. Rückfragen zum Projekt richten Sie bitte an: [christopher.hagmann@bauoekonomie.uni-stuttgart.de](mailto:christopher.hagmann@bauoekonomie.uni-stuttgart.de). Den Fragebogen gibt es u.a. auf der Seite der Auftragsberatungsstelle Brandenburg (zweiter Beitrag von oben):

[http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content\\_sprache=de&ordner\\_alias=Aktuelles&seiten\\_alias=News](http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=News)

### **Kommunale Beschaffung im Umbruch**

Eine aktuelle Studie des Instituts für den öffentlichen Sektor e. V. hat die Frage untersucht, ob große deutsche Kommunen auf dem Weg zu einem nachhaltigen Einkauf sind. Berücksichtigt werden die Entwicklungen der letzten Jahre, wie z.B. die neuen landesspezifischen Regelungen und die Tendenz, umwelt- und sozialpolitische Gesichtspunkte bei der Vergabe miteinzubeziehen. Die Studie hat aktuelle Eigeninitiativen der Kommunen für eine nachhaltige Beschaffung zu einer Bestandsaufnahme der Beschaffung auf kommunaler Ebene zusammengetragen. Einzelne Themenblöcke der Studie sind: Die Rolle von Gemeinderatsbeschlüssen und Landesrecht, das Verständnis von Nachhaltigkeit, die Rolle von Standards und Gütezeichen und das Potenzial der Kostenersparnis durch nachhaltigen Einkauf. Die Studie steht kostenfrei unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://www.publicgovernance.de/24013.htm>

### **BMW-Umfrage „Innovative Beschaffungstrends des öffentlichen Sektors“**

In ihrem Forschungs- und Innovationsprogramm für die Jahre 2014 bis 2020 („Horizon 2020“) hat die EU die zentrale Bedeutung von Innovationen für die einzelnen Länder hervorgehoben und der öffentlichen Beschaffung dabei eine tragende Rolle zugeschrieben. Da in Deutschland das jährliche Beschaffungsvolumen der öffentlichen Hand bei mindestens 300 Milliarden Euro liegt, ist das Potenzial der Innovationsnachfrage durch eine innovatorientierte öffentliche Beschaffung groß. Öffentliche Auftraggeber in Deutschland gelten somit als wichtige Impulsgeber für neue innovative Verfahren und Produkte. Um Transparenz zu schaffen, inwiefern der öffentliche Einkauf bereits die Nachfrage nach innovativen Produkten und Entwicklungen mobilisieren und deren rasche Verfügbarkeit am Markt unterstützen konnte, bittet das Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung des BMWi die öffentlichen Vergabestellen um Mitarbeit. Die Beschaffer werden aufgefordert, ihre Expertise einzubringen und aufzuzeigen, welche Maßnahmen die Politik ergreifen kann, um innovative Projekte zu unterstützen. Der Link zur Umfrage lautet: [https://www.polliscope.de/q\\_builder.php?poll\\_id=1842&pin=392](https://www.polliscope.de/q_builder.php?poll_id=1842&pin=392)

März 2014

### **Branchenspezifische Präqualifizierung für Planungsbüros**

Planungsbüros, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, müssen in jedem Vergabeverfahren ihre Eignung als Bieter nachweisen. Mit einer Präqualifizierung können Bieter ihre Eignung vorab und auftragsunabhängig zertifizieren lassen. Statt zahlreicher Einzelnachweise legen die Planungsbüros bei öffentlichen Ausschreibungen dann nur die Urkunde vor, die ein Jahr gültig ist. So sparen sie im konkreten Vergabeverfahren Zeit und Geld. Die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. (ABSt) hat nun in enger Zusammenarbeit mit der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der Ingenieurkammer Hessen eine Präqualifizierung speziell für Planungsbüros entwickelt, die es den Planungsbüros vereinfacht, branchenspezifische Dokumente zusammenzustellen. Auch die Präqualifikationsurkunde berücksichtigt stärker als bisher die Besonderheiten der freiberuflichen Leistungen: Die zertifizierten zusätzlichen Nachweise wie beispielsweise Studiennachweise, Bauvorlageberechtigungen, Fortbildungsnachweise oder eine Eintragung zum Prüfsachverständigen werden auf dem Zertifikat genannt. Auftraggeber können mit der Zertifikatsnummer die Einzelnachweise auf der Hessischen Präqualifizierungs- (HPQR-) Datenbank einsehen. Zusätzlich werden Planungsbüros in der Datenbank PQ-VOL gelistet und werden auch dort bundesweit von Auftraggebern gefunden. Präqualifizierte Büros erhöhen somit ihre Chancen, bei Wettbewerben und Verhandlungsverfahren einen Planungsauftrag zu erhalten.

Es ist angedacht, die Präqualifizierung für Planungsbüros im Verbund der Auftragsberatungsstellen auszuweiten. In Hessen startet die Präqualifizierung für Planungsbüros im Februar. Ihr Kontakt bei der ABSt Hessen: Kathrin Buckesfeld, Tel: 0611/974588-19, E-Mail: [kathrin.buckesfeld@absthessen.de](mailto:kathrin.buckesfeld@absthessen.de), [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de).

### **Reaktion der Landesregierung NRW auf EuGH-Vorlage: Mindestlohn-Vorgaben sind weiterhin einzuhalten**

Die VK Arnsberg hat mit Beschluss vom 26.9.2013 (Az.: VK 18/13) dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Tariftreue- und Mindestlohnvorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG-NRW) mit dem Europarecht kollidieren. Hierzu hat sich nun die nordrhein-westfälische Landesregierung geäußert. Sie stellt klar, dass die Vorlage keinen Einfluss auf die Regelungen des TVgG-NRW hat. Die dort geregelten Vorgaben inklusive des Mindestlohns sind weiterhin uneingeschränkt durch die Vergabestellen anzuwenden. Der Vorlagebeschluss der VK Arnsberg entfaltet aus Sicht des Landes keine präjudizielle Wirkung bis zu einer endgültigen Entscheidung des EuGH. Darüber hinaus geht die Landesregierung davon aus, dass der EuGH dem TVgG-NRW seine Europarechtskonformität bestätigen wird, da die allgemeinen Grundprinzipien des EU-Vertrages wie Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung eingehalten werden. Die komplette Nachricht können Sie hier lesen: [http://www.ibr-online.de/IBRNavigator/dokumentanzeige.php?HTTP\\_DocType=News&NewsID=20354&ir=true](http://www.ibr-online.de/IBRNavigator/dokumentanzeige.php?HTTP_DocType=News&NewsID=20354&ir=true)

### **Jahresauftaktsitzung der Allianz für nachhaltige Beschaffung**

Am 23. Januar fand im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Berlin die Jahresauftaktveranstaltung der Allianz für nachhaltige Beschaffung statt, an der auch die Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen teilnahm. Neben einem Überblick über das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung und die neuen EU-Vergaberichtlinien stellten die einzelnen Expertengruppen (Elektromobilität, nachhaltiges Bauen, ÖPNV, Ressourceneffizienz, Standards und Statistik/Monitoring) ihre bisherige Arbeit vor. Insgesamt waren die Teilnehmer sich einig, dass die Arbeit so fortgeführt werden soll. Zusätzlich soll innerhalb der Expertengruppe Ressourceneffizienz das Thema Green IT behandelt werden. In der Expertengruppe Standards wird eine Unterarbeitsgruppe für soziale Standards angeregt. Hierfür werden noch Mitstreiter gesucht. Bei Interesse an einer Mitwirkung zum Thema Green IT im Rahmen der Expertengruppe Ressourceneffizienz erfolgt die Anmeldung bei Herrn Michael Arenz, Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung, Tel. 0228/99610-3402, [michael.arenz@bescha.bund.de](mailto:michael.arenz@bescha.bund.de). Für die Mitwirkung zum Thema "soziale Aspekte" im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe der Expertengruppe "Standards" ist Herr Dr. Hans-Hermann Eggers, Umweltbundesamt, Tel. 0340/2103 3831, [hans-hermann.eggerts@uba.de](mailto:hans-hermann.eggerts@uba.de) der zuständige Ansprechpartner.

### **Mindestlohn-Übersicht des BMAS aktualisiert**

Mit Stand 01.02.2014 ist die Übersicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Mindestlöhne nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz: aktualisiert worden. Die Übersicht ist einsehbar unter: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentg-uebersicht.html>. Der Vollständigkeit

März 2014

halber muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass diese Übersicht seitens des BMAS den Vermerk „Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden“ trägt.

## Recht

---

### **BGH: Keine Wertung von Nebenangeboten, wenn Preis alleiniges Zuschlagskriterium**

Ist in einem EU-Vergabeverfahren der Preis alleiniges Zuschlagskriterium, dürfen Nebenangebote grundsätzlich nicht zugelassen und gewertet werden.

#### Sachverhalt:

Im Rahmen des Umbaus einer Straßenbahntrasse schrieb die Stadt Gera im Offenen Verfahren Straßen- und Tiefbauarbeiten aus. Alleiniges Wertungskriterium sollte der Preis sein. Die Abgabe von Nebenangeboten war zugelassen. An der Ausschreibung beteiligten sich vier Unternehmen, die alle Nebenangebote abgaben. Nach dem Ergebnis der Wertung war der Zuschlag nicht auf das günstigste Hauptangebot, sondern auf ein preislich darunter liegendes Nebenangebot zu erteilen, worüber die Vergabestelle die Bieter im Wege der Vorinformation in Kenntnis setzte. Hiergegen wandte sich der Bieter des günstigsten Hauptangebotes im Nachprüfungsverfahren unter Berufung darauf, dass die Vergabestelle Nebenangebote gar nicht hätten werten dürfen.

#### Beschluss:

Die bislang umstrittene Rechtsfrage wird nun vom Bundesgerichtshof abschließend entschieden. Danach ist eine wettbewerbskonforme Wertung der Nebenangebote nicht gewährleistet, wenn für den Zuschlag allein der Preis maßgeblich sein soll. Sei in einem solchen Fall ein den Mindestanforderungen genügendes Nebenangebot zwar geringfügig billiger als das günstigste Hauptangebot, bleibe es aber überproportional hinter dessen Qualität zurück, müsste es mangels geeigneter Zuschlagskriterien, mit denen diese Diskrepanz in der Wertung erfasst werden kann, dennoch den Zuschlag erhalten. Deswegen sei die Festlegung aussagekräftiger, auf den jeweiligen Auftragsgegenstand und den mit ihm zu deckenden Bedarf zugeschnittener Zuschlagskriterien erforderlich.

#### Praxistipp:

Auch wenn der Bundesgerichtshof durch die Verwendung des Begriffs „grundsätzlich“ zum Ausdruck bringt, dass es Ausnahmefälle geben mag, ist Vergabestellen doch dringend zu raten, Nebenangebote nur noch in Verbindung mit der Aufstellung qualitativer Zuschlagskriterien zuzulassen. Unternehmen, die ein Nebenangebot abgeben möchten, sollten künftig nicht nur prüfen, ob Nebenangebote zugelassen sind, sondern auch, ob neben dem Preis qualitative Zuschlagskriterien benannt sind. Ist dies nicht der Fall, sollte der Bieter die Vergabestelle hierauf noch während der Angebotsfrist hinweisen bzw. den Vergabefehler rügen.

Den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 07.01.2014 (Az.: X ZB 15/13) finden Sie unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=66610&pos=0&anz=1>

### **OLG München: Zulässigkeit mehrerer Hauptangebote**

Mehrere Hauptangebote sind zulässig, wenn sie sich nicht nur bezüglich der Preise, sondern in technischer Hinsicht unterscheiden.

#### Sachverhalt:

Das staatliche Bauamt W. schrieb im Offenen Verfahren die küchentechnischen Anlagen für den Neubau einer Mensa aus. Wertungskriterium sollte der Preis sein. Im Leistungsverzeichnis waren die geforderten Eigenschaften der Spültechnik konkret beschrieben. Ein ausdrückliches Leitfabrikat wurde nicht benannt. Bestimmte Hersteller, Typen oder Geräte waren von den Bietern nicht einzutragen. Das günstigste Angebot stammte von einem Bieter, der eine produktspezifische Leistungsbeschreibung rügte, gleichzeitig aber ein weiteres, sich lediglich im

März 2014

Preis unterscheidendes Hauptangebot abgegeben hatte. Im Rahmen einer Aufklärung forderte die Vergabestelle den Bieter dazu auf, Hersteller- und Typenangaben hinsichtlich beider Hauptangebote vorzulegen. Der Bieter kam dem nicht nach, woraufhin seine Angebote ausgeschlossen wurden. Hiergegen wandte sich der Bieter in einem Nachprüfungsverfahren.

### Beschluss:

Das Oberlandesgericht bestätigt den Ausschluss der Angebote. Ohne nähere Angaben zu Herstellern und Typen sei die Annahme eines der Angebote nicht möglich, da insoweit erhebliche Unklarheiten über den eigentlichen Vertragsinhalt bestehen blieben. Die bloße Aussage des Bieters, er werde die geforderten Leistungen so wie ausgeschrieben erbringen, reiche insofern nicht aus. Dies gelte umso mehr, als sich der Bieter mit seiner Rüge der nicht produktneutralen Ausschreibung in Widerspruch zu den eigenen Hauptangeboten gesetzt habe.

### Praxistipp:

Zwei Hauptangebote liegen vor, wenn beide die Vorgaben der Leistungsbeschreibung erfüllen. Bei produktöffner Leistungsbeschreibung wird es daher in der Regel möglich sein, mehrere Hauptangebote abzugeben. Voraussetzung hierfür ist nicht, dass dies gesondert zugelassen wird. Der Bieter hat lediglich in seinem Angebot klar zum Ausdruck zu bringen, inwiefern sich die Angebote technisch unterscheiden. Ein Nebenangebot hingegen weicht von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung ab, auch wenn die angebotene Lösung technisch gleichwertig ist. Nebenangebote müssen gesondert zugelassen (VOL) bzw. dürfen nicht explizit ausgeschlossen (VOB) sein.

Den Beschluss des OLG München vom 29.10.2013 (Az.: Verg 11/13) finden Sie unter <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?doc.id=KORE228332013&st=ent&showdoccase=1&paramfromHL=true>



## International

---

### **Aus der EU: Beteiligung an öffentlichen Aufträgen durch Unternehmen aus Drittstaaten**

Besonders einige EU-Mitgliedstaaten aus dem Süden hatten eine Regelung auf EU-Ebene initiiert, die den Zugang zu öffentlichen Aufträgen in der EU für Unternehmen aus denjenigen Staaten verhindern sollte, die ihrerseits ihre Märkte nicht für Unternehmen aus der EU öffnen. Der Vorschlag der EU-Kommission wurde nunmehr im Europäischen Parlament Mitte Januar 2014 diskutiert und im Grunde unterstützt. Danach sollen solche Restriktionen bei Aufträgen über 5 Millionen Euro möglich sein, wenn die EU-Kommission dem zustimmt. Hintergrund für diese Regelung ist die Hoffnung der EU, dadurch Staaten, insbesondere China, Japan, Brasilien, aber auch die USA, zu Verhandlungen über bilaterale Öffnungen zu motivieren und so zu einer Reziprozität zu gelangen.

### **Kanada: Ab 2015 besserer Zugang zu öffentlichen Aufträgen in Kanada**

Ende 2013 haben sich die EU und Kanada im Rahmen eines Freihandelsabkommens auf eine stärkere Marktöffnung der öffentlichen Auftraggeber für Unternehmen aus der EU bzw. Kanada geeinigt (wir berichteten im Newsletter Dezember 2013). Danach werden zukünftig auf Provinz- und Kommunalebene öffentliche Aufträge ab 315.000 kan\$ und Aufträge von öffentlichen Unternehmen ab 560.000 kan\$ für EU-Unternehmen zugänglich sein. Auf Bundesebene liegt der Schwellenwert bei 205.000 kan\$. Für Sektoren und bestimmte Auftragsgegenstände gibt es Ausnahmen. Die Information über die Aufträge soll durch eine Internet-gestützte Plattform für alle föderalen Ebenen gewährleistet werden. Der Vertragstext muss nun noch die Gremien in Brüssel und in Kanada passieren, damit es 2015 in Kraft treten kann. Der öffentliche Beschaffungsmarkt in Kanada umfasst gut 10 Milliarden Euro. Informationen gibt es unter: <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte,did=920268.html>

März 2014

### **Vereinte Nationen Aktuelle Änderungen bei der Registrierung als Lieferant der Vereinten Nationen**

Unternehmen, die sich für die UN als Geschäftspartner interessieren, müssen sich auf der zentralen Plattform [www.ungm.org](http://www.ungm.org) mit ihrem Profil registrieren. Diese zentrale Webseite wurde nun neu gestaltet und bietet eine noch bessere Übersicht über die verschiedenen Themen wie Vergabevorschriften, aktuelle Ausschreibungen, Ausschreibungsdienst, Statistische Informationen über das Beschaffungsvolumen und vieles mehr. Für Unternehmen, die bereits registriert sind, ist es wichtig, die eigene Registrierung zu überprüfen. Bei der Umstrukturierung wurden zum Beispiel nicht vollständig ausgefüllte Registrierungen gelöscht. Benutzernamen und Passwort sind noch gültig und können für die Überprüfung genutzt werden. So ist es jetzt auch für bereits registrierte Unternehmen notwendig, beim ersten Einloggen den UN Supplier Code of Conduct zu akzeptieren. Eine wichtige Neuerung ist, dass die Registrierung nun in verschiedenen Stufen erfolgt: Die Basisregistrierung und zwei weitere Registrierungsstufen, die weitergehende Angaben (Referenzschreiben, Finanzielle Dokumente) verlangen. Da manchen UN Organisationen die Basisinformationen genügen, geht hier die Akzeptanz als Lieferant schneller. Für Organisationen, die höhere Ansprüche stellen, müssen alle Registrierungsstufen durchlaufen werden. Weitere Infos unter: [www.ungm.org](http://www.ungm.org)

## Aus den Bundesländern

---

### **Baden-Württemberg I: Informationen zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz erweitert**

Das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) regelt in Baden-Württemberg die öffentliche Auftragsvergabe mit. So dürfen öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur an Unternehmen vergeben, die bei Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgeben. Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe kann man Muster der Verpflichtungserklärungen, der besonderen Vertragsbedingungen sowie ein Merkblatt abrufen. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt die Anwendung der bereitgestellten Mustererklärungen. Im Bereich Verkehr gilt zudem, dass Unternehmen, die sich in Baden-Württemberg um öffentliche Aufträge bewerben, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens ein in einem der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge festgelegtes Entgelt zahlen müssen. Die öffentlichen Auftraggeber müssen diese Tarifverträge in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags benennen. Die Tarifverträge sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu finden. Ebenso die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über das Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene vom 6. November 2013 (Az.: 43-5620.13). Sie finden die Musterdokumente, Tarifverträge und Verwaltungsvorschrift unter:

<http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html>.

Ihr Kontakt bei der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg: Dagmar Jost, [dagmar.jost@stuttgart.ihk.de](mailto:dagmar.jost@stuttgart.ihk.de)

### **Baden-Württemberg II: Heidelberg und Tübingen unterstützen die nachhaltige Beschaffung**

Heidelberg und Tübingen haben auf der Internetseite der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung Dienstabweisungen, Beschlüsse und Leitlinien zu sozialen und ökologischen Kriterien der nachhaltigen Beschaffung bereitgestellt. Die Universitätsstadt Heidelberg hat 2011 die „Dienstabweisung für nachhaltige Beschaffung“ in Kraft gesetzt. Sie beinhaltet unter anderem die nachhaltige Beschaffung von Lebensmitteln, Sportbällen und Dienst- und Schutzbekleidung. Auch die Beschaffung aus regionaler, möglichst ökologischer Produktion wird in der Dienstabweisung gefördert. In den Hinweisen zur nachhaltigen Beschaffung stellt die Stadt unter anderem entsprechendes Informationsmaterial für die Mitarbeiter zusammen und beschreibt die Maßnahmen im Rahmen einer nachhaltigen Beschaffung. Tübingen hat Dokumente wie die Dienstabweisung Vergabewesen bereitgestellt, die einen Passus zu den ILO-Kernarbeitsnormen enthält, der in die Ausschreibung zu bestimmten Produkten aufzunehmen ist. Außerdem sind die Vorgaben der vom Gemeinderat beschlossenen Energieleitlinie bindend. Sie finden die Unterlagen im Internet unter

[http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/BadenWuerttemberg/bw\\_node.html](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/BadenWuerttemberg/bw_node.html).

Ihr Kontakt bei der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg: Dagmar Jost, [dagmar.jost@stuttgart.ihk.de](mailto:dagmar.jost@stuttgart.ihk.de)

März 2014

### **Bayern: Baubehörde erläutert eVergabe mit Bieter-Videos**

Das bayerische Vergabeportal für den Baubereich „[vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)“ bietet informationssuchenden Unternehmen hilfreiche Videoanleitungen zum Thema eVergabe an. In acht Kurzfilmen wird dem Bieter der gesamte eVergabe-Prozess – vom Herunterladen der Vergabeunterlagen bis zur Änderung eingereicherter Gebote – im Detail erläutert. Die Aufteilung in Videosequenzen orientiert sich dabei an den verschiedenen Stufen des Vergabeprozesses und ermöglicht damit eine zielgerichtete Informationssuche. Auch Bietern, die bisher keine Erfahrung mit der elektronischen Auftragsvergabe haben, ist mithilfe der Video-Erläuterungen eine unkomplizierte Beteiligung am eVergabe-Prozess möglich. Das ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Bayerische Staatsbauverwaltung seit dem 1. Oktober 2013 bei europaweiten Ausschreibungen ausschließlich die digitale Angebotsabgabe zulässt. Sie finden die Informationsvideos unter: <http://www.youtube.com/user/RIBeVergabe/videos>.

Ihr Kontakt im Auftragsberatungszentrum Bayern: Dr. Alexander Classen, [Classen@abz-bayern.de](mailto:Classen@abz-bayern.de)

### **Berlin: Kontrollgruppe Öffentliche Auftragsvergabe wird eingesetzt**

Die Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung hat in einem aktuellen Rundschreiben (WiTechForsch II G Nr. 1/2014) die Einrichtung einer Kontrollgruppe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabebesetz (BerlAVG) ab 1. Februar 2014 angekündigt. Die Kontrollgruppe soll die Vergabestellen dabei unterstützen, bei den Auftragnehmern Stichproben zur Einhaltung der Vorgaben des BerlAVG durchzuführen. Sie wird nur auf Bitten der Vergabestellen in begründeten Einzelfällen unterstützend tätig. Weitere Details zur praktischen Durchführung der Stichproben finden Sie in dem Rundschreiben selbst: [http://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabeservice/rundschreiben/senstadt/rs\\_14\\_01\\_kontrollgruppe.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabeservice/rundschreiben/senstadt/rs_14_01_kontrollgruppe.pdf)

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg: Anja Theurer, [anja.theurer@abst-brandenburg.de](mailto:anja.theurer@abst-brandenburg.de)

### **Brandenburg I: Anerkennung des ULV Brandenburg und des HPQR im Amtsblatt veröffentlicht.**

Mit Bescheid vom 12.8.2013 hat das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MWE) das von der Auftragsberatungsstelle Brandenburg geführte Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis als Verzeichnis über geeignete Unternehmen oder Sammlung von Nachweisen gemäß § 6 Absatz 1 BbgVergG mit Wirkung bis zum 31. August 2018 zugelassen. Damit sind alle Öffentlichen Auftraggeber in Brandenburg verpflichtet, bei Ausschreibungen das ULV-Zertifikat anzuerkennen. Bisher war dies in der Praxis bereits häufig der Fall. Doch besteht nun für zertifizierte Firmen endgültige Rechts- und Planungssicherheit. Mit Bescheid vom 22.10.2013 hat das MWE das von der Auftragsberatungsstelle Hessen geführte Hessische Präqualifikationsregister (HPQR) ebenfalls als Verzeichnis über geeignete Unternehmen oder Sammlung von Nachweisen bis zum 31.10.2018 zugelassen. Beide Zulassungen wurden nun im Amtsblatt Brandenburg veröffentlicht (Amtsblatt 1\_2014; Berichtigung der Dauer bis 31.10.2018 im Amtsblatt 4\_2014). Die Auszüge stehen auf der Internetseite der Auftragsberatungsstelle Brandenburg zum Download bereit:

[http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content\\_sprache=de&ordner\\_alias=Aktuelles&seiten\\_alias=News](http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=News)

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg: Anja Theurer, [anja.theurer@abst-brandenburg.de](mailto:anja.theurer@abst-brandenburg.de)

### **Brandenburg II: Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Vergabehandbuchs VOL**

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MWE) wird zukünftig einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Vergabestellen des Landes und der Kommunen durchführen. Der erste Termin fand unter Beteiligung der Auftragsberatungsstelle Brandenburg im Januar in Potsdam statt. In diesem Zusammenhang wurde durch das MWE eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Vergabehandbuchs für VOL-Leistungen ins Leben gerufen. Das Handbuch und seine Formulare sind zum Teil stark veraltet und dadurch in der Praxis unbrauchbar. Die Arbeitsgruppe wird sich mit der Struktur und einer entsprechenden Aktualisierung auseinandersetzen. Mitglied der Arbeitsgruppe ist auch die Auftragsberatungsstelle Brandenburg.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg: Anja Theurer, [anja.theurer@abst-brandenburg.de](mailto:anja.theurer@abst-brandenburg.de)

März 2014

### **Hamburg/Schleswig-Holstein: Verwaltungsabkommen über gemeinsames Korruptionsregister unterzeichnet**

Am 13. Januar 2014 wurde das „Verwaltungsabkommen zur Einrichtung des gemeinsamen Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (Korruptionsregister)“ durch die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein unterschrieben. Die Einrichtung dieses gemeinsamen Registers erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden „Korruptionsregistergesetze“ und soll den öffentlichen Auftraggebern der beiden Länder ermöglichen, sich im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit potenzieller Vertragspartner gezielt über schwere Verfehlungen von Unternehmen zu informieren, um die Vergabe öffentlicher Aufträge an unzuverlässige Unternehmen zu verhindern.

Inhalte:

- Sitz bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
- Je eine eigene Zentrale Informationsstelle in den Ländern. Diese entscheiden eigenständig über den Eintrag in das gemeinsame Register.
- Zugang zum Verfahren (nur für Öffentliche Auftraggeber) über die Dienste-Portale Schleswig-Holstein Service und HamburgService im Internet; technischer Dienstleister ist Dataport AöR.
- Der Zugriff nur durch autorisierte Personen und nur in dem jeweils erforderlichen und gesetzlich zulässigen Umfang.
- Dem gemeinsamen Register können weitere Länder beitreten.

Das Verwaltungsabkommen tritt nach Veröffentlichung in den Gesetz- und Verordnungsblättern (voraus. Anfang Februar) in Kraft. Den Text des Verwaltungsabkommens finden Sie unter <http://www.abst-sh.de/aktuell.html>.  
Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein: Volker Romeike, [romeike@abst-sh.de](mailto:romeike@abst-sh.de)

### **Mecklenburg-Vorpommern: Evaluierung des Vergabegesetzes (VgG M-V)**

In Mecklenburg-Vorpommern ist im Juli 2011 ein neues Vergabegesetz in Kraft getreten, das Regelungen über Tariftreue, Mindestlohn, die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sowie Vorschriften über Kontrollen und Sanktionen enthält. Der Landtag hat beschlossen, die Wirkungen des Vergabegesetzes evaluieren zu lassen. Dabei sollen insbesondere:

- die Wirkungen des Gesetzes auf die Lohnsituation der Beschäftigten im Bereich der öffentlichen Aufträge
- die Auswirkungen auf klein- und mittelständische Unternehmen einschließlich des Handwerks
- die Arbeit der öffentlichen Auftragsvergabeinstellen im Rahmen des Vergabegesetzes und
- die Wirkungen der im Gesetz vorgesehenen Kontroll- und Sanktionsmechanismen

analysiert werden. Mit der Durchführung der Evaluierung wurde die Wegweiser GmbH Berlin Research & Strategy beauftragt. Die ABST M-V hat am Auftaktworkshop am 22.01.2014 im Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus teilgenommen, wird diese Studie aktiv begleiten und insbesondere bei den Befragungen von Unternehmen und Mitarbeitern von kommunalen und Landesvergabestellen unterstützen. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Reisenauer (Tel. 0385-61738110) oder unter <http://www.abst-mv.de/aktuelles/index.php>

### **Niedersachsen: Servicestelle nach NTVergG nimmt Arbeit auf**

Mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) zum 1.1.2014 hat das Niedersächsische Wirtschaftsministerium eine Servicestelle eingerichtet, die über das Gesetz informiert. Vergabestellen können sich ab sofort an die Stelle wenden, wenn Anwendungsprobleme des Gesetzes auftreten. Neben der Bereitstellung von Informationen und Auskünften können bei der Servicestelle auch begründete Hinweise eingereicht werden, wenn in einem Vergabeverfahren ein begründeter Anlass zur Kontrolle der Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnvorgaben besteht. Die Servicestelle des Ministeriums ist unter [Servicestelle-NTVergG@mw.niedersachsen.de](mailto:Servicestelle-NTVergG@mw.niedersachsen.de) erreichbar.

Ihr Kontakt bei der IHK Hannover: Sabine Hillmer, [hillmer@hannover.ihk.de](mailto:hillmer@hannover.ihk.de)



März 2014

### **Sachsen-Anhalt: Neue Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen**

Mit Verordnung vom 16. Dezember 2013 hat die sachsen-anhaltinische Landesregierung die Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen für VOL-Leistungen festgesetzt. Beschränkte Ausschreibungen sind demnach zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 50.000 Euro nicht übersteigt. Freihändige Vergaben können bis zu 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchgeführt werden. Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt: Silke Glock, [glock@sachsen-anhalt.abst.de](mailto:glock@sachsen-anhalt.abst.de)

### **Schleswig-Holstein I: „Korruptionsregister“ SH: Abfrage im Internet**

Im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und -prävention hat das Land Schleswig-Holstein eine zentrale Informationsstelle (Grundlage: GRfW) eingerichtet, die das „Register zum Schutz fairen Wettbewerbs“ führt und Vergabesperren aussprechen kann. Die zentrale Informationsstelle trägt Unternehmen ein, die nachweislich ein Fehlverhalten bezüglich bestimmter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie Verstöße gegen das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein begangen haben. Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und vor Entscheidungen über die Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, ob Eintragungen im Register zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Die Entscheidung über die Zuverlässigkeit trifft der öffentliche Auftraggeber selbst, es sei denn, eine Vergabesperre ist eingetragen. Bis das automatisierte Abrufverfahren umgesetzt ist, erfolgt die Registerabfrage unter [http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/RegisterWettbewerb/fairer\\_wettbewerb\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/RegisterWettbewerb/fairer_wettbewerb_node.html). Der Ausdruck der Registerabfrage ist zu den Akten zu nehmen und gilt als Abfragenachweis gem. § 7 GRfW. Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein: Volker Romeike, [romeike@abst-sh.de](mailto:romeike@abst-sh.de)

### **Schleswig-Holstein II: Hilfestellung zur Umsetzung des TTG**

Die Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes SH hat das Wirtschaftsministerium sog. Handlungsanweisungen veröffentlicht, die nunmehr in einer aktualisierten Fassung vorliegen. Unter [http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/TariftreueVergaberecht/tariftreue\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/TariftreueVergaberecht/tariftreue_node.html) finden sie diese und weitere Hinweise. Die Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein ([www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de)) gibt Unternehmen und Vergabestellen weiterhin Hilfestellung zur rechtssicheren Angeboten und Ausschreibungen. An dieser Stelle einige Erläuterungen: Zweitkopie Angebot: Die durch den Bieter selbst gefertigte „Zweitkopie“ des Angebotes (z. B. unterschriebenes LV) wird vom TTG SH nicht mehr gefordert. Der Ausschluss eines Angebotes wegen Fehlens der Kopie ist nicht zulässig. Formblätter: Das Wirtschaftsministerium hat für die Auftraggeber des Landes verbindliche Formblätter zur Abgabe der Verpflichtungserklärungen entwickelt und den Handlungsanweisungen beigelegt. Es steht den anderen öffentlichen Auftraggebern grundsätzlich frei, eigene Formblätter oder sogar formlose Erklärungen der Bieter zu verlangen. Aus Sicht der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein dürfte dies aber zu einer unnötigen und nicht sachgerechten weiteren Verkomplizierung des Verfahrens führen. Die Formblätter sind bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein abforderbar. [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de). SPNV- ÖPNV Ausschreibungen: Für den o. a. Verkehrsbereich liegt die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge nach § 20 ff TTG SH noch nicht vor. Bei Ausschreibungen und Angeboten von SPNV- bzw. ÖPNV-Leistungen ist daher der § 4 Abs. 3 TTG SH anzuwenden und durch die Bieter bei Angebotsabgabe ein Mindeststundenentgelt von 9,18 (brutto) zu zahlen. Wach- und Sicherheitsgewerbe: Für das Wach- und Sicherheitsgewerbe gibt es seit dem 01.01.2014 keine Mindestlohnvereinbarungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) mehr. Auch für diese Leistungen gelten daher im Anwendungsbereich des TTG SH die Regelungen des § 4 Abs. 3 TTG SH:

- Mindeststundenentgelt 9,18 €
- Beschäftigte bei „Ausführung der Leistung“
- Ohne Auszubildende/ Praktikanten/ Hilfskräfte (ohne branchenspezifische Berufsausbildung)/ BFD.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein: Volker Romeike, [romeike@abst-sh.de](mailto:romeike@abst-sh.de)

März 2014

### Thüringen I: Vergabepattform veröffentlichte 2013 über 1.200 Aufträge im Wert von über 260 Mio. €

Im Jahr 2013 wurden auf der Thüringer Vergabepattform im Internet 1.228 Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 260 Millionen Euro veröffentlicht. Die Zahl der Ausschreibungen stieg um über 40 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2012: 875 Ausschreibungen). Seit dem Bestehen der E-Vergabepattform im Jahr 2011 hat sich die Zahl der Ausschreibungen sogar mehr als verdoppelt (2011: 495 Ausschreibungen). Allein 924 Ausschreibungen mit einem Wert von 246 Millionen Euro betrafen den Bereich des Hoch- und Straßenbaus. Thüringens Finanzminister Wolfgang Voß freut sich über die Beliebtheit der Plattform: „Als wesentlicher Bestandteil der vielfältigen E-Government-Landschaft im Freistaat trägt sie maßgeblich zu transparenten Vergabeverfahren und zu wirtschaftlichen Beschaffungen der öffentlichen Hand bei.“ Neben über 30 Vergabestellen der Landesverwaltung stellen auch bereits 15 kommunale Auftraggeber ihre Aufträge und entsprechende Vergabeunterlagen zum elektronischen Abruf auf der zentralen Internetplattform bereit. Die Nutzung wie auch der Download der Vergabeunterlagen ist für Unternehmen kostenfrei. Der Service der Thüringer Vergabepattform ist unter [www.portal.thueringen.de](http://www.portal.thueringen.de) jederzeit kostenfrei abrufbar. Neben den Ausschreibungen werden auch weitergehende Informationen sowie Anleitungen zur Registrierung angeboten. Quelle:

<http://www.thueringen.de/th5/tfm/aktuell/ai/76636/>

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Thüringen: Markus Heyn, [Markus.Heyn@erfurt.ihk.de](mailto:Markus.Heyn@erfurt.ihk.de)

### Thüringen II: Mehr Beschwerden gegen öffentliche Auftragsvergaben

In Thüringen wächst die Zahl der Beschwerden gegen Auftragsvergaben von Land und Kommunen. Die Thüringer Vergabekammer in Weimar hat nach Informationen des MDR THÜRINGEN im vergangenen Jahr 84 Beschwerden gegen die Ergebnisse von nationalen und EU-weiten Ausschreibungen überprüft. Das waren 27 mehr als im Jahr 2012. Der Vorsitzende der Vergabekammer, Axel Scheid, sagte dem MDR, der Anstieg sei erwartet worden. Seitdem die Beschwerdemöglichkeiten erleichtert wurden, gebe es vor allem bei den nationalen Ausschreibungen mehr Einwände. Jede vierte Vergabe wurde nach dem Urteil der Kammer auch zu Recht von den Unterlegenen beanstandet. Kommunen bzw. das Land mussten deshalb die betreffenden Projekte neu ausschreiben. Dagegen lehnte die Kammer in 35 Verfahren eine Rüge als unbegründet ab, weil die Vergaben den geltenden Vorschriften entsprochen hatten. Bei den übrigen 27 Fällen zogen die Antragsteller ihre Beschwerden zurück. In den Beschwerden, die der Kammer vorgelegt wurden, ging es in dem vergangenen Jahr unter anderem um Ausschreibungen für die Entsorgung von Klärschlamm und gefährlichen Abfällen, Reparatur und Wartung von medizinischen Geräten in Krankenhäusern und Nahverkehrsleistungen. Quelle:

[http://www.mdr.de/thueringen/auftragsvergabe\\_beschwerden\\_thueringen100.html](http://www.mdr.de/thueringen/auftragsvergabe_beschwerden_thueringen100.html)

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Thüringen: Markus Heyn, [Markus.Heyn@erfurt.ihk.de](mailto:Markus.Heyn@erfurt.ihk.de)

## Veranstaltungen

### 25.03. und 09.04.: Seminar „Vergaberecht für Einsteiger“ Grundlagenseminar für Auftraggeber und Bieter (für die Bereiche VOB, VOL und unter Berücksichtigung des HVgG)

Sie haben zum ersten Mal mit Vergabeverfahren zu tun – auf der Auftraggeber-Seite oder als sich bewerbendes Unternehmen? Ziel des Seminars ist es, Ihnen die Vergaberechtsstruktur und der dem Vergaberecht immanenten Zusammenhänge näher zu bringen. Sie erhalten praktische Hinweise, wie Sie ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen, was Sie bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachten müssen und wie Sie häufig gemachte Fehler vermeiden oder heilen können. Herangezogen werden die gesetzlichen Grundlagen der VOB und VOL. Intensiv behandelt werden die Regelungen des Hessischen Vergabegesetzes (HVgG). Kernthemen des Vergabeverfahrens wie: Leistungsbestimmungsrecht, produktneutrale Ausschreibung, Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, Nebenangebote, Nachunternehmer und Bietergemeinschaften, Wertungsstufen und Zuschlagskriterien, aber auch Möglichkeiten des Aufhebens und der Durchführung von Nachprüfungsverfahren werden ausführlich anhand aktueller Rechtsprechung vertieft.

So lernen Sie die Grundlagen des Vergaberechts kennen und bekommen die wichtigsten Vorschriften anhand von Praxisbeispielen aus allen Bereichen erläutert.

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine oder wenig Erfahrung mit dem Vergaberecht gesammelt haben. Es lässt viel Raum für ihre Fragen und gemeinsame Diskussionen.

März 2014

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: **25. März 2014**, 10.30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Technologie- und Tagungszentrum Marburg  
Referenten: Rechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Teilnahmeentgelt: 120 EUR (inkl. USt.)

Termin: **09. April**, 10.30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Industrie- und Handelskammer Darmstadt  
Referenten: Rechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Teilnahmeentgelt: 120 EUR (inkl. USt.)

### **03. April 2014: Seminar Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen - Ein Seminar nur für Bieter**

Für Bieter sind öffentliche Aufträge ein nicht zu unterschätzendes Potential an Auftragsvolumen. Bis zu 360 Mrd. € hat die öffentliche Hand jährlich zu vergeben. Die erfolgreiche Akquise von öffentlichen Aufträgen gelingt nur, wenn das Unternehmen die Spielregeln beachtet, nach denen öffentliche Aufträge erteilt werden. Während beim Einkauf privater Auftraggeber keinerlei zwingende gesetzliche Vorgaben gelten, haben öffentliche Auftraggeber bestimmte Verfahrensvorschriften bei ihren Beschaffungen zwingend einzuhalten, da die für den Auftrag verwendeten Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind. Bereits geringe Formfehler können unwiderruflich zu einem Ausschluss des Angebots und betriebswirtschaftlich bereits zu einem Verlust führen. Nur wer die teils kompliziert erscheinenden Regeln beherrscht, kann erfolgsversprechende Angebote abgeben, bei Fehlern noch rechtzeitig gegensteuern und sich sogar Spielräume für taktische Vorgehensweisen eröffnen.

Das Seminar soll Bietern helfen, die sich bereits an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, eine größere Souveränität in der Kommunikation mit öffentlichen Auftraggebern zu bekommen, die eigene Angebotserstellung zu optimieren und Fallstricke zu vermeiden. Auch sollen zulässige Wege der Kommunikation mit den Auftraggebern vor und während eines Vergabeverfahrens aufgezeigt werden.

Für den Fall, dass sich Konflikte nicht einvernehmlich beilegen lassen, wird das Seminar auch die Rechtsschutzmöglichkeiten behandeln, die Bietern je nach Auftragsvolumen zur Verfügung stehen.

Dazu gibt das Seminar den Teilnehmer die Gelegenheit, ihre Praxiserfahrungen einzubringen und mit dem Referenten am konkreten Fall effektivere Vorgehensweisen zu erörtern.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden

Veranstaltungsort: Industrie- und Handelskammer Rhein Main Neckar, Darmstadt  
Termin: 03. April 2014, 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr  
Referenten: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen  
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Herrington & Sutcliffe LLP, Frankfurt  
Teilnahmeentgelt: 120 EUR (inkl. USt.)

### **29. April 2014: Fachtagung Vergaberecht: Die neuen Richtlinien der EU und ihre Auswirkungen auf die hessische Vergabepaxis**

Anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. referiert Dipl. Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, BMWi Referat IB6 zum Thema "Wird alles Gold, was glänzt? – Die neuen EU-Vergaberichtlinien und ihre nationale Umsetzung – das größte vergaberechtliche Vorhaben seit 10 Jahren". MinRat a.D. Michael Elzer, vormals HMWVL trägt das Thema "Hessisches Vergaberecht, trotz oder in Übereinstimmung mit EU- und Bundesrecht" vor. Anja Theurer, Ständige Konferenz der ABSTn und RA Dr. Peter Braun, Orrick Herrington & Sutcliffe LLP, halten einen Vortrag zu "Mittelstandsförderung – Die formelbasierte Bestimmung der Größe von Teillosen". RA Robert Pflichtbeil, Niederlassungsleiter Administration Intelligence AG (AI) führt in das Thema "Mit eHAD erfolgreich ausschreiben" ein.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

März 2014

Seminarort: IHK Wiesbaden, Wilhelmstr. 24-26, 65183 Wiesbaden  
Termin: 29. April 2014, 9:30 – 15:30 Uhr  
Referenten: Hans-Peter Müller (BMW), Michael Elzer (Ministerialrat a.D.), RAin Anja Theurer (Abst Brandenburg), RA Dr. Peter Braun (Orrick Herrington & Sutcliffe LLP), RA Robert Pflichtbeil (Administration Intelligence AG)  
Teilnahmeentgelt: 80 € (inkl. USt.)

### Sonstige Veranstaltungen

#### 25. März 2014: Internationale Ausschreibungen in aufstrebenden Märkten

Seminarort: IHK Erfurt, Arnstädter Str. 34, 99096 Erfurt  
Termin: 25. März 2014, 8:30 – 14:30 Uhr  
Referenten: Diverse

#### 25. März 2014: eLösungen für öffentliche Auftraggeber

Unter [www.bme.de/egovernment](http://www.bme.de/egovernment) können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: MARITIM Hotel Düsseldorf, Maritim-Platz 1, 40474 Düsseldorf  
Termin: 25. März 2014, 9:00 – 16:00 Uhr  
Referenten: u.a. RAin Martina Jungclaus (BME), Astrid Widmann (BA für Arbeit), Martin Zeidler (BMI)  
Teilnahmeentgelt: 150 € (inkl. USt.)

#### 26./27. Mai 2014: UN-Beschaffungsseminar der Deutsch-Dänischen Handelskammer

Unter <http://www.handelskammer.dk/dienstleistungen/vn-beschaffung/un-beschaffung/vn-beschaffung-details/events/un-procurement-seminar-in-kopenhagen/> können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Kopenhagen  
Termin: 26./ 27. Mai. 2014  
Referenten: Diverse  
Teilnahmeentgelt: 300 € (inkl. USt.)

## Impressum

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Bierstadter Str. 9

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0

Fax: 0611 974588-20

E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)

Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998

Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes

der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 1500-138

Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der

Handwerkskammer Rhein-Main

Dr. Christof Riess

Bockenheimer Landstr. 21

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069 97172-110

Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich

Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Brigitta Trutzel Rechtsanwältin

Bierstadter Str. 9

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 97 4588-0

Telefax: 0611 97 4588-20

Aufsichtsgremium

Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)